

H. Dv. 62

Heer und Marine

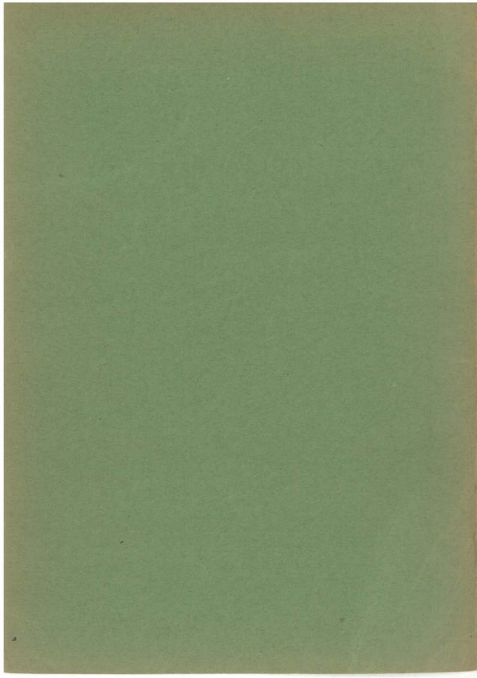
Postvorschrift
für die Wehrmacht

(P. V. W.)

Vom 18. Dezember 1930

Verlegt bei E. S. Mittler & Sohn
Berlin 1931

H. Dv. Nr. 70



Postvorschrift
für die Wehrmacht

(P. V. W.)

Vom 18. Dezember 1930

You can buy a complete copy on www.superborg.de

Verlegt bei E. S. Mittler & Sohn
Berlin 1931

Inhaltsverzeichnis.

Seite

A. Behandeln der abgehenden Postsendungen und Telegramme.

1.	Allgemeines	1
2.	Freimachen der Postsendungen	1
3.—7.	a) Ablösung	1
8.—11.	b) Freimarken	2
12.—13.	Gebührenpflichtige Dienststücke	2
14.	Bar zu entrichtende Postgebühren	3
15.	Verfahren bei unrichtigen Adressen	3
17.	Ort und Zeit des Einklebens	4
18.—30.	Telegramme	4

You can buy a complete copy on www.superborg.de

B. Behandeln der ankommenden Postsendungen und Telegramme im Standort.

31.	Allgemeines	6
32.—45.	Zustellen	6
46.—53.	Abholen	9
54.	Annehmen von nicht oder unzureichend freigemachten Sendungen	10

C. Regelung des Post- und Telegrammverkehrs mit Dienststellen, die den Standort verlassen haben.

55.	Allgemeines	11
56.—69.	Nachsenden bei Übungen	11
70.—74.	Nachsenden bei besonderen Unternehmungen	14
75.—91.	Abholen und Zustellen der Postsendungen im Übungsgelände usw.	15
92.—99.	D. Zahlen und Buchen der Gebühren	17

Anlagen.

1.	Auszug aus der Postordnung vom 30. Januar 1929 mit Übersicht der für den innerdeutschen Postverkehr geltenden Gebühren	20
2.	Verfenden von ungefährlicher Munition	34
3.	Formblatt für den Nachweis der Gebühren von Postsendungen	35
4.	Formblatt für Telegramme	36
5.	Abkommen mit der Postanstalt für das Zustellen	38
6.	Eingangsbuch der nachzuweisenden Postsendungen und gewöhnlichen Patete	40
7.	Empfangsbuch der nachzuweisenden Postsendungen und gewöhnlichen Patete	41
8.	Abkommen mit der Postanstalt für das Abholen	42
9.	Ausweis für das Abholen im Standort	43
10.	Berechtigungskarte für das Abholen im Übungsgelände usw.	44
11.	Verzeichnis der dem Postabholer im Übungsgelände usw. ausgehändigten Postsendungen	45
12.	Nachweis der gezahlten Gebühren für Postsendungen	46

You can buy a complete copy on www.superborg.de

A. Behandeln der abgehenden Postsendungen und Telegramme.

Allgemeines.

1 Für alle von den Dienststellen der Reichswehr abgehenden Postsendungen gelten die allgemeinen Postvorschriften, insbesondere die Postordnung vom 30. Januar 1929 und die nachstehenden Bestimmungen. Auszug aus der Postordnung mit Übersicht der für den innerdeutschen Postverkehr geltenden Gebühren siehe Anlage 1.

Wegen der besonderen Bedingungen für das Versenden ungefährlicher Munition siehe Anlage 2.

Anlage 1.

Anlage 2.

Freimachen der Postsendungen.

2. Die Dienststellen der Reichswehr haben ihre Postsendungen durch den Ablösungsvermerk oder durch Aufkleben von Freimarken freizumachen. Wegen Anwendung des Vermerks „Gebührenpflichtige Dienstsache“ siehe 12.

a) Ablösung.

3. Zum Anwenden des Ablösungsvermerks sind alle unmittelbar aus dem Haushalt der Reichswehr unterhaltenen Dienststellen berechtigt und verpflichtet.

4. Der Ablösungsvermerk lautet: „Frei durch Abdruck von Aufz.“ Er ist handschriftlich, durch Buchdruck oder durch Stempel auf die Aufschriftseite — möglichst in die untere linke Ecke — zu setzen. Unter diesen Vermerk ist der Abdruck des Dienststempels der absendenden Dienststelle mit dem Hoheitszeichen des Reichs zu setzen. Besondere Briefstempel mit dem Hoheitszeichen des Reichs, der Umschriftung wie der Dienststempel und dem Zusatz „Briefstempel“ sind zugelassen. Geht aus dem Dienst- oder Briefstempel die absendende Dienststelle nicht hervor, so ist sie handschriftlich oder durch Stempelabdruck besonders anzugeben.

Die Bescheinigung „In Ermangelung eines Dienststempels“ darf nicht angewendet werden.

5. Mit dem Ablösungsvermerk werden versehen alle dienstlichen Briefsendungen einschl. Wertbriefe, Einschreibbriefsendungen, Postaufträge und Nachnahmebriefsendungen nach Orten innerhalb des Deutschen Reichs (einschl. Saargebiet), dem Gebiet der Freien Stadt Danzig und dem Memelgebiet.

6. Zu den abgelösten Gebühren gehören auch:

- a) bei Briefen mit Zustellungsurkunde die Zustellgebühr und die Gebühr für die Rücksendung der Zustellungsurkunde,